

Überprüfungskampagne von Pfefferspray-Verkaufsstellen

Anzahl untersuchte Verkaufsstellen: 5 beanstandet: 5

Beanstandungsgründe:

Mangelnde Selbstkontrolle (2), Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern nicht eingehalten (3)

Ausgangslage

Pfeffersprays sind Selbstverteidigungsprodukte, die aus natürlichen Extrakten von rotem Pfeffer (*Oleoresin Capsicum*) hergestellt werden. Trotz der natürlichen Herkunft des Wirkstoffes sind sie nach der Chemikaliengesetzgebung als gefährliche Zubereitungen zu betrachten. Nur wenige schweizerische Firmen stellen Pfeffersprays selber her. In den meisten Fällen werden die Sprays importiert.

Anlässlich einer Überprüfungskampagne von Pfefferspray-Verkaufsstellen im Kanton Basel-Stadt wollten wir uns überzeugen, dass die Pfeffersprays die Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung bezüglich Kennzeichnung erfüllen. Zudem wurde die Einhaltung der Abgabebestimmungen durch die Verkaufsstellen überprüft.



Gesetzliche Grundlagen

Pfeffersprays unterstehen der am 1. August 2005 in Kraft gesetzten Chemikaliengesetzgebung. Nach der darauf basierten Chemikalienverordnung (ChemV) sind Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen – d.h. Pfeffersprays – als besonders gefährlich zu betrachten. Die ChemV legt fest, welche Bedingungen eine Verkaufsstelle erfüllen muss, um Pfeffersprays verkaufen zu können:

- Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein;
- Die Abgabe darf nur an mündige Personen erfolgen;
- Die Identität der Bezügerin muss überprüft werden, ihr Name und Adresse aufgezeichnet werden.
- Name und Menge des Produkts, Verwendungszweck sowie das Datum der Abgabe müssen ebenfalls aufgezeichnet werden;
- Die Bezügerin muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie das Produkt sachgerecht verwenden wird.
- Das Verkaufspersonal muss über besondere Sachkenntnis verfügen.
- Die Bezügerin muss über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden.

Betriebe, die Pfeffersprays in der Schweiz einführen, unterstehen der Selbstkontrolle. Dabei müssen Pfeffersprays nach den Bestimmungen der ChemV eingestuft und gekennzeichnet werden. Unter anderem sind die notwendigen Gefahrensymbole, Risikosätze (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) auf der Etikette anzubringen. Pfeffersprays, die nach altem Recht mit einem Giftband gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Juli 2007 verkauft werden.

Importeure von Pfeffersprays sind zudem verpflichtet, entsprechende Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Diese müssen den beruflichen Kunden (z.B. Verkaufsstellen) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Verkaufsstellen müssen die Sicherheitsdatenblätter aufbewahren. Sie stellen eine wichtige Informationsquelle dar, um der Bezügerin die notwendige Information über Schutzmassnahmen und sachgerechte Entsorgung zu vermitteln.

Ergebnisse

Zwei der fünf kontrollierten Verkaufsstellen importieren Pfeffersprays aus Deutschland. In einem Fall wurde gar keine Selbstkontrolle ausgeübt: die importierten Pfeffersprays waren nicht richtig gekennzeichnet und die grosse Mehrheit der Verkaufsbestimmungen nicht eingehalten. In einem zweiten Fall war der importierte Pfefferspray zwar richtig gekennzeichnet, aber das notwendige Sicherheitsdatenblatt ist nicht erstellt worden.

Die drei anderen Verkaufsstellen vertrieben Pfeffersprays, die von schweizerischen Firmen importiert oder hergestellt werden. Diese Verkaufsstellen erfüllten die Verkaufsbestimmungen der ChemV. In zwei Fällen waren die Pfeffersprays nicht richtig gekennzeichnet. In allen Fällen wurde aber die Abwesenheit der Sicherheitsdatenblätter der sich im Verkaufssortiment befindlichen Pfeffersprays bemängelt.

Massnahmen

Bei der Verkaufsstelle, die keine Selbstkontrolle ausgeübt hat, wurde ein Verkaufsverbot von Pfeffersprays verfügt.

Bei der zweiten Verkaufsstelle, die Pfeffersprays importiert, wurde verlangt, dass ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, und dass dieses an die beruflichen Kunden nachgeliefert werden muss.

Die drei anderen Verkaufsstellen wurden aufgefordert, die notwendigen Sicherheitsdatenblätter zu besorgen.

Im Falle der zwei nicht richtig gekennzeichneten Pfeffersprays haben wir die zuständigen kantonalen Behörden informiert, da die betroffenen Importeure ihren Sitz in anderen Kantonen haben.

Schlussfolgerungen

Die Hauptlehre, die wir aus dieser Überprüfungskampagne ziehen, ist die Unkenntnis bei den Verkaufsstellen über Sicherheitsdatenblätter. Die besondere Sachkenntnis, die nach ChemV für die Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien an die breite Öffentlichkeit notwendig ist, setzt sich aus einem Grundwissen sowie aus einem produktspezifischen Wissen zusammen. Sicherheitsdatenblätter stellen dabei die Hauptquelle des produktspezifischen Wissens dar.

Vor zwei Monaten haben wir anlässlich der Inkraftsetzung des neuen Chemikalienrechts alle Betriebe, die unter altem Recht eine Giftbewilligung besaßen, über die wichtigsten Änderungen informiert. Dabei wurde auch auf die Sicherheitsdatenblätter hingewiesen. Offenbar hat die Informationskampagne noch keine grosse Wirkung gezeigt. Wir werden deshalb anlässlich von zukünftigen Informationskampagnen auf das Thema Sicherheitsdatenblätter zurückkommen.